

FINCK ■ ALTHAUS ■ SIGL ■ PARTNER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER



Überblick über die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Finck Althaus Sigl & Partner

Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt):

- Deutsches Konkurrenzprodukt zu Limited
- Daher auch „1-Euro- oder Mini-GmbH“ genannt
- Rechtsgrundlage: § 5a GmbHG
- Keine neue Rechtsform
 - Es handelt sich lediglich um eine Variante der GmbH
 - Daher gelten grundsätzlich die Vorschriften des GmbH Rechts
- Namenszusatz erforderlich:
 - „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder
 - „UG (haftungsbeschränkt)“

Stammkapital:

- Mindestkapital

1 EUR (§ 5a Abs. 1 GmbHG) **statt** 25.000,00 EUR bei der GmbH

- § 35a Abs. 1 GmbHG

Stammkapital muss auf Geschäftsbriefen **nicht** angegeben werden

Ist ein Stammkapital von nur 1 EUR sinnvoll?

Beachte:

- Gründungskosten i.H.v. mindestens 300,00 EUR
- Kosten für Buchführung, Jahresabschluss und Offenlegung
 - Bei zu geringem Stammkapital droht Überschuldung
 - Daher ist regelmäßig ein höheres Stammkapital als 1 EUR erforderlich:

Sinnvoll ist m.E. ein Stammkapital von mindestens 2.500,00 EUR

Leistung des Stammkapitals:

- Bargründung ist zwingend gem. § 5a Abs. 2 S.2 GmbHG
- Einzahlung in **voller Höhe** erforderlich gem. § 5a Abs. 2 S.1 GmbHG

Unterschied: Bei der GmbH gilt § 7 Abs. 2 GmbHG

- Rechtslage bei (verdeckten) Sacheinlagen:

Strittig: Wohl Nichtigkeit des Verpflichtungs- und des Erfüllungsgeschäfts

⇒ Gefahr der Doppelzahlung (§ 19 Abs. 4 GmbHG nicht anwendbar)

Rücklagenbildung:

Vorstellung des Gesetzgebers:

UG = Start auf dem Weg zur GmbH

⇒ Pflicht zur Rücklagenbildung (§ 5a Abs. 3 GmbHG):

- 25% des jährlichen Gewinns sind die gesetzliche Rücklage einzustellen, also können nur 75% ausgeschüttet werden
- Keine Obergrenze der Rücklage, d.h. die Rücklage ist zu bilden, solange die UG besteht

Folgen bei Verstoß gegen Pflicht zur Rücklagenbildung

- Nichtigkeit des Jahresabschlusses
- Nichtigkeit des Gewinnverwendungsbeschlusses
- Rückzahlungspflicht der Gesellschafter
- Haftung der Geschäftsführer für Auszahlung

Auflösung der Rücklage:

- Zum **Ausgleich** eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrages (soweit nicht durch Gewinnvortrag oder Jahresüberschuss gedeckt)
- Zur **Kapitalerhöhung**, insbesondere für Wechsel von der UG zur GmbH

Wechsel von UG zu GmbH (§ 5a Abs. 5 GmbHG):

- Erhöhung des Stammkapitals auf mindestens EUR 25.000,00
- Durch Verwendung der gesetzlichen Rücklage
- und / oder ordentliche Kapitalerhöhung
(strittig ob auch durch Sachkapitalerhöhung)
- Rechtsfolgen:
 - ⇒ UG wird zur GmbH
 - ⇒ Pflicht zur Rücklagenbildung
 - ⇒ Firma **kann** beibehalten werden

Der Wechsel von GmbH zu UG ist unzulässig (h.M.) !

Einsatzmöglichkeit für UG

- Kleinunternehmen und Existenzgründer
- UG als Komplementärin: UG & Co. KG (seltener: UG & Co. oHG)
- Holdinggesellschaft
- Vorratsgesellschaft
- (ggfs. später Kapitalerhöhung auf EUR 25.000,00 und Umfirmierung)
- Vermeidung von Verlustausgleichs- bzw. Handelndenhaftung gemäß § 11 Abs. 2 GmbHG
- UG als Treuhandkommanditisti
- Steuersparmodelle

Steuersparmodelle:

- Für Arbeitnehmer: Zur Ersparnis von Sozialversicherung und zum steuerlichen Ansatz von Pkw
- Büromöbel-/Pkw-Vermietung mit Steuerfreibetrag bei Liquidation
- Für Freiberufler: Keine Abfärbewirkung gewerblicher Einkünfte
- Für Anwendbarkeit der Umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung
- Zur Beteiligung an Kapitalgesellschaften
(Gewinnausschüttungen und Veräußerungsgewinne zu 95% steuerfrei)

FINCK ■ ALTHAUS ■ SIGL ■ PARTNER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

Finck Althaus Sigl & Partner
Rechtsanwälte Steuerberater

Nußbaumstr.12
80336 München

Tel: 089/ 652001
Fax: 089/ 652002

info@finck-partner.de
www.finck-partner.de